

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

Inkrafttreten

der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Duingen im Bereich östlich Coppengrave

Der Landkreis Hildesheim hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Duingen einschließlich Begründung ohne Auflagen genehmigt.

Der Planbereich befindet sich östlich von Coppengrave an der Grenze zum Flecken Delligen. Es wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wirksam.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht, kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab in der Samtgemeindeverwaltung Leinebergland, Am Markt 3, Fachbereich 4 (Bauen und Planen), Zimmer 20, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten	Montag	08:30 - 12:30 Uhr
	Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme im Rathaus um vorherige Terminvereinbarung unter den Rufnummern 05182/902-672 oder -673 gebeten.

Die Samtgemeinde gibt insbesondere Berufstätigen die Möglichkeit, sich nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 4 (Bauen und Planen), Tel.: 05182/902-672 oder -673, auch außerhalb der Öffnungszeiten Einblick in die Planung zu verschaffen.

Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Daten im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de/Bekanntmachungen.

Jedermann kann über den Inhalt der 18. Änderung des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Es wird gem. § 215 BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Leinebergland unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Samtgemeinde Leinebergland
Fachbereich 4 (Bauen und Planen)
Az.: 61 25 02-20/18 D
Gronau (Leine), den 5.10.2020
Der Samtgemeindebürgermeister
Mertens

Flächennutzungsplan 18. Änderung



© 2018